

4 Betriebsunterbrechungen

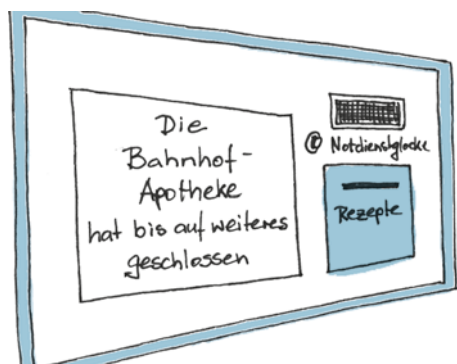
Das wohl größte wirtschaftliche Risiko ist eine für längere Zeit geschlossene Apotheke. Jeder Inhaber tut alles, um das zu vermeiden.

Betriebsunterbrechungen sind immer eine dreifache Belastung: Ein Schaden muss repariert werden, laufende Kosten fallen weiterhin an, Einnahmen fehlen jedoch sofort. Jeder Tag Betriebsunterbrechung bringt ein dickes Minus. Obendrein wandern Kunden zu anderen Apotheken ab oder kaufen online, was langfristig der größte Schaden sein kann.

Eine Betriebsunterbrechung kann verschiedene Ursachen haben. Die bekanntesten und deshalb auch immer versicherten sind Feuer, Wasser, Sturm und Einbrüche inklusive Vandalismus. Es geht aber auch um zusätzliche Gefahrenquellen wie Überschwemmungen, örtlich begrenzte Elementarschäden wie beispielweise Schneelast und Lawinenabgänge sowie – in Apotheken besonders wichtig – um Elektronikschäden und Cyber-Schäden bis hin zu Unterbrechungsschäden durch einfache und böswillige Beschädigungen.

Wird die Betriebsfähigkeit einer Apotheke aufgrund eines entschädigungspflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, hat der Versicherer den so entstandenen Ertragsausfall zu ersetzen. Damit ist das Risiko aus Apothekensicht aber noch nicht adäquat abgesichert: Ein apothekengerechter Schutz bei Betriebsunterbrechungen muss auch die Apothekenbetriebsordnung berücksichtigen, ansonsten bestehen gefährliche Lücken im Versicherungsschutz. So sollte die Betriebsunterbrechung auch für Versicherer erst nach einer erfolgreichen Wiedereröffnungsrevision enden.

Gibt es weitere Leistungsgründe für den Betriebsunterbrechungsschutz wie zum Beispiel Sachschäden an Gebäuden, in denen Apotheken betrieben werden, oder eine Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, wenn zum Beispiel eine Bombenentschärfung ansteht oder eine andere Gefahr droht, dann ist die Police schon apothekengerechter. Wenn schließlich auch noch Seuchen oder Pandemien mitversichert sind, passt das Absicherungskonzept noch besser. Allerdings dürfte es für diese Erweiterungen des Deckungsumfangs einschränkende Klauseln geben, die zu beachten sind.



- Apotheke zu, Rezepte gegenüber.

Betriebsunterbrechungsversicherungen schützen also, wie der Name schon sagt, vor den finanziellen Folgen von Betriebsunterbrechungen oder Einschränkungen des Geschäfts infolge versicherter Sachschäden. Die Versicherungssumme sollte so gewählt sein, dass die jeweils aktuellen Kosten der Apotheke abgedeckt sind. Versichert sein müsste der Rohertrag der Apotheke, also Umsatz minus Wareneinsatz, da der Wareneinsatz bei geschlossenem Betrieb wegfällt. Die vereinbarte Versicherungssumme muss unabhängig von der Werte- oder Inhaltsversicherung ohne Abzug zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollte die mögliche Dauer des Ausfalls in der Absicherung so bemessen sein, dass auch kompliziertere und langwierigere Apothekenschließungen vollumfänglich abgesichert sind. Kurzum: Die Kalkulation einer funktionierenden Betriebsunterbrechungsversicherung setzt eine hinreichende und belastbare Versicherungssumme voraus, die für einen ausreichenden Zeitraum zur Verfügung steht und bei der die monatlichen Auszahlungen die monatlichen Kosten der Betriebsunterbrechung aufwiegen.

Grundsätzlich kann gesagt werden: Es hängt weniger am Pharmazierat oder Amtsapotheker, geschweige denn an der Betriebsunterbrechungspolice, wie Apotheken solche mitunter existenzgefährdenden Situationen meistern. Eine optimale Vorbereitung verkürzt Betriebsunterbrechungen oder kann diese sogar verhindern.

Damit eine Apotheke schwerwiegende Schadenfälle ohne Schließung oder nur mit kurzen Betriebsunterbrechungen übersteht, sind nicht nur Aspekte der Versicherung, sondern auch der Absicherung zu beachten. Vollkommen selbstverständlich ist das bei Revisionen, insbesondere dann, wenn sie direkt bevorstehen. Dann wird alles getan, um jeglichem Anlass für Beanstandungen zuvorzukommen, schließlich will niemand eine – wenn auch nur kurzfristige – Schließung riskieren.

Wichtig zu wissen

Als erstes ist zu klären, ob es sich bei dem existierenden Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen um eine sogenannte kleine Betriebsunterbrechungsversicherung handelt, die Teil der Inhaltsversicherung ist, oder um eine große, also eigenständige Versicherung für Betriebsunterbrechungen¹³.

Eine kleine Betriebsunterbrechungsversicherung ist grundsätzlich immer Bestandteil der Inhalts- oder Wertevericherung und ihre Versicherungssumme ist identisch mit der versicherten Summe für die Inhalte und Waren der Apotheke. Es steht üblicherweise also für die Betriebsunterbrechung lediglich der gleiche Betrag zur Verfügung wie für den Ersatz des Mobiliars, der Technik und des Warenlagers. Damit ist die kleine Betriebsunterbrechungsversicherung für Apotheken meist zu gering dimensioniert und die zur Verfügung stehende Summe unterliegt vollständig dem Unterversicherungsvorbehalt (► Kap. 3.1.3). Daher ist die kleine Betriebsunterbrechungsversicherung für die Bedürfnisse einer Apotheke im Fall einer zeitweiligen Schließung als ungeeignet einzustufen, sofern der Apothekenwert die unmittelbare Prämiengrundlage darstellt.

Wenn ein Apotheker sie dennoch gewählt hat, sollte er unbedingt prüfen, ob die Versicherungssumme einmal für Sachschäden zur Verfügung steht und ein zweites Mal für die Betriebsunterbrechung. Es gibt Konzepte der kleinen Betriebsunterbrechung, bei denen die Versicherungssumme nur einmal für Sachschäden und zugleich für Betriebs-

13 Eine gute Übersicht der Unterschiede zwischen kleiner und großer Betriebsunterbrechungsversicherung findet sich im Internet unter <https://gewerbeversicherung.de/vergleich-betriebsunterbrechungsversicherung/>

unterbrechungen vorhanden ist. Zudem sollte er soweit beraten worden sein, dass er sich bewusst für die kleine Betriebsunterbrechungsversicherung ausgesprochen hat. Ist das nicht der Fall, kann von einem gravierenden Beratungsmangel ausgegangen werden, der vermuten lässt, dass der zuständige Versicherungsvermittler über keine nennenswerte Expertise für die Versicherung von Apotheken verfügt. Warum an dieser Stelle so kategorisch geurteilt wird, zeigen zwei Zahlenbeispiele:

Schlechter, aber existierender Versicherungsschutz: Kleine Apotheke, Einrichtung aus den 1980er Jahren, die Miete beträgt 2 500 Euro kalt, 4 Mitarbeiter, Wertevertrag mit kleiner Betriebsunterbrechungsversicherung, die Versicherungssumme ist auf 350 000 Euro festgelegt. Aktueller Rohertrag der Apotheke beläuft sich auf 1,5 Mio. Euro. Schließung der Apotheke für 6 Monate (Rohertrag: 750 000 Euro). Es stehen der Apotheke zur Überbrückung der Betriebsunterbrechung 350 000 Euro zur Verfügung. Damit muss der Apotheker 400 000 Euro selbst tragen.

Guter, marktüblicher Versicherungsschutz: Schöne Apotheke, neuwertige Einrichtung, Miete beläuft sich auf 5 500 Euro kalt, 20 Mitarbeiter, Wertevertrag mit kleiner Betriebsunterbrechungsversicherung, Versicherungssumme 1,5 Mio. Euro. Aktueller Rohertrag 2,2 Mio. Euro. Schließung der Apotheke für 6 Monate (Rohertrag: 1,1 Mio. Euro). Es stehen damit rund eine Mio. Euro für die Betriebsunterbrechungskosten zur Verfügung. Immerhin: Bei korrekter Versicherungssumme in der Inhaltsversicherung droht keine Gefahr einer Unterversicherung und der Schaden ist gedeckt. Dauert die Unterbrechung allerdings noch länger, ist auch diese Versicherung „gesprengt“.

Die beiden Beispiele zeigen das Problem der kleinen Betriebsunterbrechungsversicherung bei Apotheken auf: Die „richtige“ Versicherungssumme ist oft deutlich höher als die „angemessene“ Versicherungssumme für das Inventar. Das liegt an drei Faktoren, die die Dauer des Betriebsausfalls in die Länge ziehen und damit die Kosten in die Höhe treiben können:

- die Vorgaben der ApBetrO für eine erfolgreiche Wiedereröffnungsrevision,
- eine hohe Kostenstruktur,
- besondere Hygieneanforderungen im Schadenfall.

Wollte man sich mit einer kleinen Betriebsunterbrechungsversicherung also hinreichend versichern, müsste man die höhere Summe für Betriebsunterbrechungen zu Grunde legen und hätte dann aber für die Apothekenwerte eine erhebliche Überversicherung zu zahlen. Das macht aber niemand, weil die Police exorbitant teuer wäre. Einige Apotheken-Spezialkonzepte lösen dieses Dilemma, indem sie die Versicherungssumme vom Apothekenwert trennen.

Die tatsächlich risikogerechte Lösung ist vielmehr eine eigenständige Betriebsunterbrechungspolice mit ausreichender Versicherungssumme. Diese steht vollständig zur Verfügung, weil hier die Gefahr der Unterversicherung nicht vorhanden ist. Es ist jedoch zu klären, wie sich die Summe über den Schadenzeitraum aufteilt und ob etwaige monatliche Teilsummen die tatsächlich monatlich anfallenden Kosten voll abdecken.

- **TIPP** Akzeptieren Sie keine Tageshöchstentschädigungen. Der Versicherer hat solange zu bezahlen, bis die vereinbarte Versicherungssumme aufgebraucht ist, natürlich maximal innerhalb der vereinbarten Höchstunterbrechungsdauer.

Da die Versicherungssummen für Werte und Betriebsunterbrechungen jeweils einzeln kalkuliert und festgelegt werden, können sie jährlich zur Hauptfälligkeit oder anlassbezogen bei Gefahrenerhöhung individuell angepasst werden. Wenn die Summen korrekt bemessen wurden, ist sichergestellt, dass sowohl die Inhalts- oder Wertversicherung als auch die Betriebsunterbrechungspolice im Schadenfall die anfallenden Kosten komplett und ohne nennenswerte Abzüge¹⁴ decken. Es sei denn, die Betriebsunterbrechung würde über die Versicherungszeit hinausgehen. In der Regel setzen Versicherer hier zwölf Monate an, bei einigen Versicherern und Spezialkonzepten ist diese Frist verlängerbar.

Die Betriebsunterbrechungspolice ersetzt den Rohertrag, wenn eine Apotheke aufgrund eines versicherten Schadens geschlossen werden muss. Sie ist in der Regel ein Teil der Werte- oder Inhaltsversicherung, die für die Sachschäden aufzukommen hat. Betriebsunterbrechungspolices leisten also nur für Betriebsunterbrechungen infolge versicherter Sachschäden (► Kap. 4.1). Sie leisten bedingungsgemäß nicht bei Betriebsunterbrechungen aufgrund einer missglückten Revision und grundsätzlich nicht bei Schließungen wegen Unfall oder Krankheit des Inhabers (► Kap. 4.2) sowie üblicherweise nicht bei amtlichen Schließungen.

Die Frage des Versicherungsschutzes aufgrund behördlicher Schließung wurde durch die Covid19-Pandemie erstmals völlig neu aufgeworfen. Denn auch den meisten Versicherern ist dadurch offenbar geworden, dass solche Lücken im Versicherungsschutz existenzielle Risiken bergen. Unsere Vermutung: Diese Lücken werden „nach Corona“ geschlossen – aber das wird seinen (in der Tat angemessenen) Preis haben.

Letztlich entscheidend für einen funktionierenden Schutz bei Betriebsunterbrechungen in Apotheken ist die Höhe der dafür zur Verfügung stehenden Summe. Denn für alles, was über die versicherte maximale Schadenssumme hinausgeht, muss der Inhaber selbst aufkommen. Dies gilt sowohl für die Gesamtschadenssumme als auch für sich daraus ableitende Maximalzahlungen pro Monat, die die Apotheke erhält. Zudem kann auch die Anzahl der versicherten Monate von Bedeutung sein. Denn üblicherweise ist der in Inhaltsversicherungen enthaltene Betriebsunterbrechungsschutz nur für kürzere Betriebsunterbrechungen konzipiert. Meist ist der Rohertrag bis zur maximalen Versicherungssumme von einer Million Euro versichert, was, wie das obige Beispiel zeigt, oft schon etwas knapp bemessen ist. Da dieser Betrag aus unserer Erfahrung den tatsächlichen Schließungszeiträumen nur selten gerecht wird, sollte mit einer größeren Versicherungssumme gerechnet werden.

Apotheker mit Sonderrisiken wie Reinraum, Blisterzentrum oder einem Versandhandel sollten der Versicherungssumme noch stärkere Aufmerksamkeit schenken, denn hier kann eine Betriebsunterbrechung schnell die gesamte Existenz bedrohen.

Unglücklicherweise dauern Betriebsunterbrechungen von Apotheken revisionsbedingt oft länger als bei den meisten anderen Unternehmen. Ist eine Police darauf nicht abgestimmt, entsteht ein weiteres apothekentypisches Risiko. Denn eine fehlgeschlagene Revision, bei der die Betriebsunterbrechung infolge eines Schadenereignisses weiter fort-dauert, wird von fast allen Versicherungen nicht als versicherter Zeitraum gewertet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Hygienestandards ignoriert wurden oder Sanierungsarbeiten eine nicht revisionsfähige Apotheke hinterlassen haben (► Kap. 7.4.1).

14 Üblicherweise werden Versicherungen mit einem selbst gewählten Selbstbehalt (SB) abgeschlossen. Dieser wird dann natürlich zum Abzug gebracht.

Allein schon aus Eigeninteresse und aufgrund vertraglicher Mitwirkungspflichten haben Sie alles zu unternehmen, was geeignet ist, einen Schaden zu minimieren (► Kap. 1.5.2). Deshalb sollten Sie bei einem Schaden, der den Betrieb der Apotheke gefährden kann, neben Feuerwehr, Polizei und möglicherweise Rettungsdiensten unbedingt auch sofort Ihren Versicherungsvermittler, die Versicherung sowie – je nach Schadenlage – eine Spezialfirma für Hygienesanierungen hinzuziehen (► Kap. 7.4.1).

Am besten ist es, wenn Ihr Versicherungsexperte als Ihr „Schadenmanager“ nach Freigabe des Schadenortes die weitere Koordination der Schadensanierung übernimmt und diese mit der Versicherung abstimmt.

Aufgepasst



- Stellen Sie sicher, dass Sie eine eigenständige Betriebsunterbrechungsversicherung haben.
- Ermitteln Sie die voraussichtlichen Kosten einer Betriebsunterbrechung pro Monat.
- Bitten Sie Ihren Versicherungsvermittler um einen aktuellen „Kontoauszug“ Ihrer Absicherung im Fall einer Betriebsunterbrechung. Wie viel steht für wie lange zur Verfügung? Wie hoch ist die maximale monatlich zur Verfügung stehende Summe?
- Vergleichen Sie das Ergebnis mit den hier genannten Mindestsummen und lassen Sie die Ihrigen bei Bedarf entsprechend korrigieren. Als Anhaltswert sollten mindestens 25 Prozent vom Umsatz angesetzt werden. Achten Sie darauf, dass keine Tageshöchstentschädigungssumme festgelegt ist.
- Sind Sonderisiken vorhanden, lassen Sie sich dafür einen gesonderten Vorschlag erstellen, denn nicht nur die klassischen Gründe für eine Betriebsunterbrechung (Feuer, Wasser, Sturm, Einbruchdiebstahl mit Vandalismus) sollten versichert sein.
- Wenn Sie unsicher sind, ob die Absicherung passt, lassen Sie den Schutz von einem auf Apotheken spezialisierten Makler gegenprüfen.

Eigene Maßnahmen bei Betriebsunterbrechungen:

- Beginnen Sie unverzüglich mit der Dokumentation des Schadens. Insbesondere Fotos sind hier wichtig.
- Soweit es möglich ist, sollte ein umfassender Überblick über die betroffenen Teile der Apotheke erstellt werden. Wird klar, dass die Apotheke auf Sicht nicht betriebsbereit sein wird, sollten die zuständigen berufsständischen Institutionen informiert werden.
- Beachten Sie je nach Schadenlage unbedingt, dass die Schadensanierung durch entsprechend fachlich versierte Sanierungsbetriebe erfolgt.
- Falls sich die Betriebsunterbrechung voraussehbar länger hinziehen wird, prüfen Sie, ob die Versorgung in einem Verkaufs-Container sichergestellt werden kann.
- Falls Sie sich von Ihrem Versicherungsvermittler oder der Versicherung im Schadenfall nicht hinreichend unterstützt fühlen, ziehen Sie einen externen Berater hinzu, der Ihnen bei der Schadenbearbeitung aktiv zur Seite steht.

4.1 Ende der Betriebsunterbrechung (PhR-Klausel)

Bevor das Thema Betriebsunterbrechung abschließend behandelt ist, müssen wir noch einmal etwas weiter ausholen. Denn aus eigener Erfahrung wissen wir, dass Betriebsunterbrechungen ein existentielles Risiko für Apotheken sein können. Gegen solche Risi-